

Chancen und Herausforderungen der neuen GAP- Förderperiode

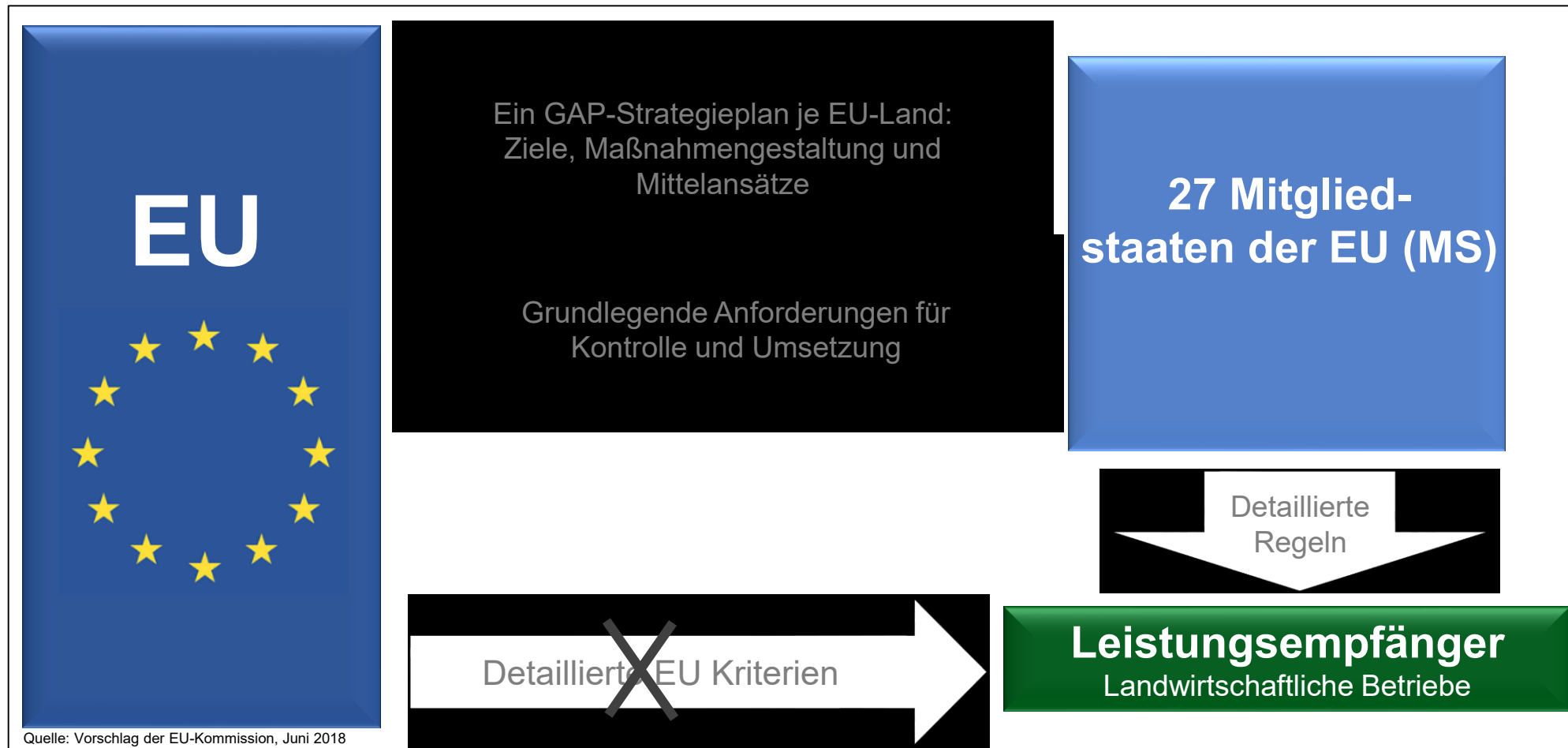
28. Grundwasser-Workshop
26. September 2023 in Vechta

Stephanie Kirchhoff
Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Geschäftsbereich Förderung

Gliederung

- Einleitung
- Grundsätze GAP-Reform 2023
- Antragstellung
- Neue Konditionalität (GLÖZ und GAB)
- Ökoregelungen
- Gekoppelte Prämien
- Fazit

Die Struktur 1. Säule GAP-Fläche



Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Junglandwirteprämie, Umverteilungsprämie

44 €/ha

50 & 30 €/ha

Greening

Erhaltung von Dauergrünland
Anbaudiversifizierung
Ökologische Vorrangfläche

83 €/ha

Basisprämie

Einhaltung Cross Compliance
(Grundanforderungen)

170 €/ha

Bisher – GAP 2014-2020 (2021)

Gekoppelte Tierprämie

78 & 35 €/Tier

Junglandwirte-

Einkommensstützung

134 €/ha

Umverteilungseinkommens-
stützung

69 & 42 €/ha

Öko-Regelungen „Eco-Schemes“

= Einjährige AUKM (**freiwillig** für Landwirte)

45 – 1.300 €/ha

Einkommensgrundstützung für
Nachhaltigkeit

= neue, erweiterte Konditionalität (GLÖZ, GAB)

156 €/ha

Zukünftig – GAP 2023-2027 (2023)

Konditionalität

Anforderungen, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit u.a. zu erhalten (auch Ökobetriebe und Kleinunternehmer!)

Die Konditionalität sich zusammen aus:

- Den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
- Den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
- Voraussichtlich ab 2025: soziale Konditionalität (arbeitsrechtliche Standards (Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen))

Konditionalität – GAB

- GAB 1: Wasserrahmenrichtlinie – Anforderungen im Bereich Phosphat
- GAB 2: Nitratrichtlinie
- GAB 3: Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
- GAB 4: FFH-Richtlinie
- GAB 5: Lebensmittelrecht, Lebensmittelsicherheit
- GAB 6: Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (u.a. Hormone)
- GAB 7: Regelungen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 8: Richtlinie über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- GAB 9: Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- GAB 10: Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- GAB 11: Regelungen über den Schutz ldw. Nutztiere

Konditionalität – GLÖZ

- GLÖZ 1 Erhalt des Dauergrünlands auf Basis des Verhältnisses der Dauergrünlandfläche zur Landwirtschaftsfläche
- GLÖZ 2 Geeigneter Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren
- GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Ackerstoppeln
- GLÖZ 4 Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen**
- GLÖZ 5 Bodenbearbeitung unter Reduzierung des Risikos der Degradierung von Böden einschließlich der Berücksichtigung der Hangneigung
- GLÖZ 6 Keine kahlen Böden über die dafür empfindlichsten Zeiträume**
- GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland
- GLÖZ 8 Mindestanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen für nicht-produktive Flächen, Erhalt von Landschaftselementen**
- GLÖZ 9 Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Ziel ist der Schutz der Wasserqualität

Vorgaben:

- An Gewässern sind 3 m breite Pufferstreifen zu schaffen. Der Abstand wird von der Böschungsoberkante oder, wenn keine erkennbar ist, ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen
- Ausnahme: Allgemeinverfügung – auf Futterbauflächen 1 m in Gebieten mit hoher Gewässerdichte
- Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln ist verboten

Praktische Problematik:

- Überschneidung unterschiedlicher rechtlicher Vorgaben

Abstandsregelungen/Gewässerrandstreifen gemäß DüV, WHG, NWG

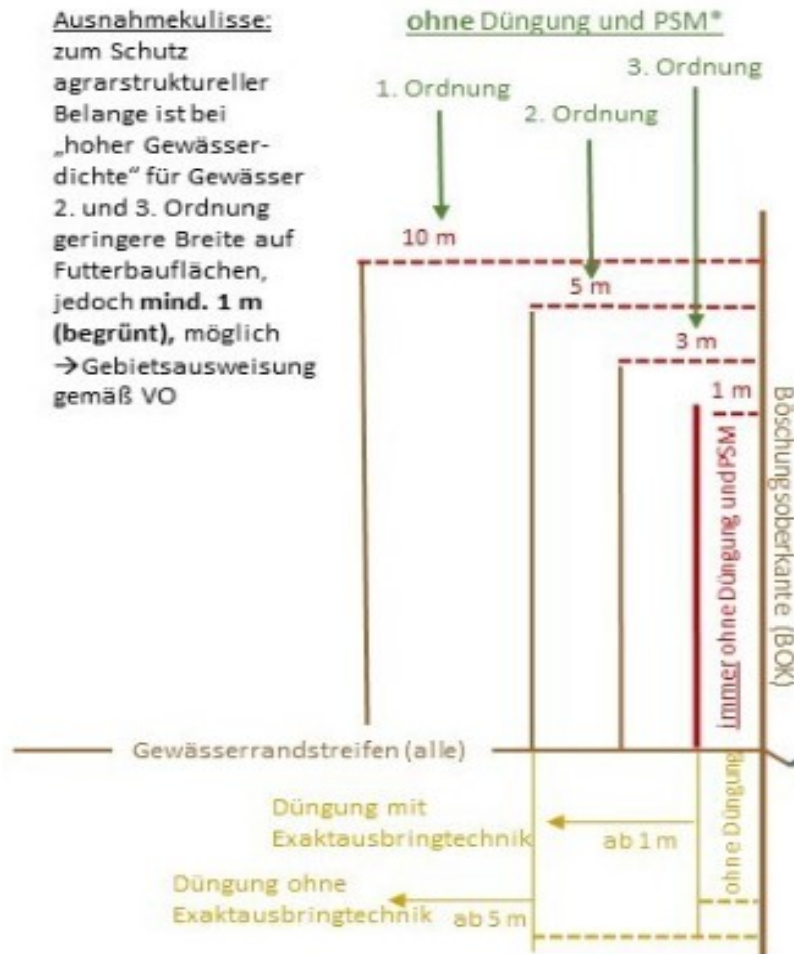
NWG (§58)

Ausschluss:

kein Gewässerrandstreifen, wenn Gewässer regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend und in einem Verzeichnis aufgeführt sind (gilt nicht für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$)

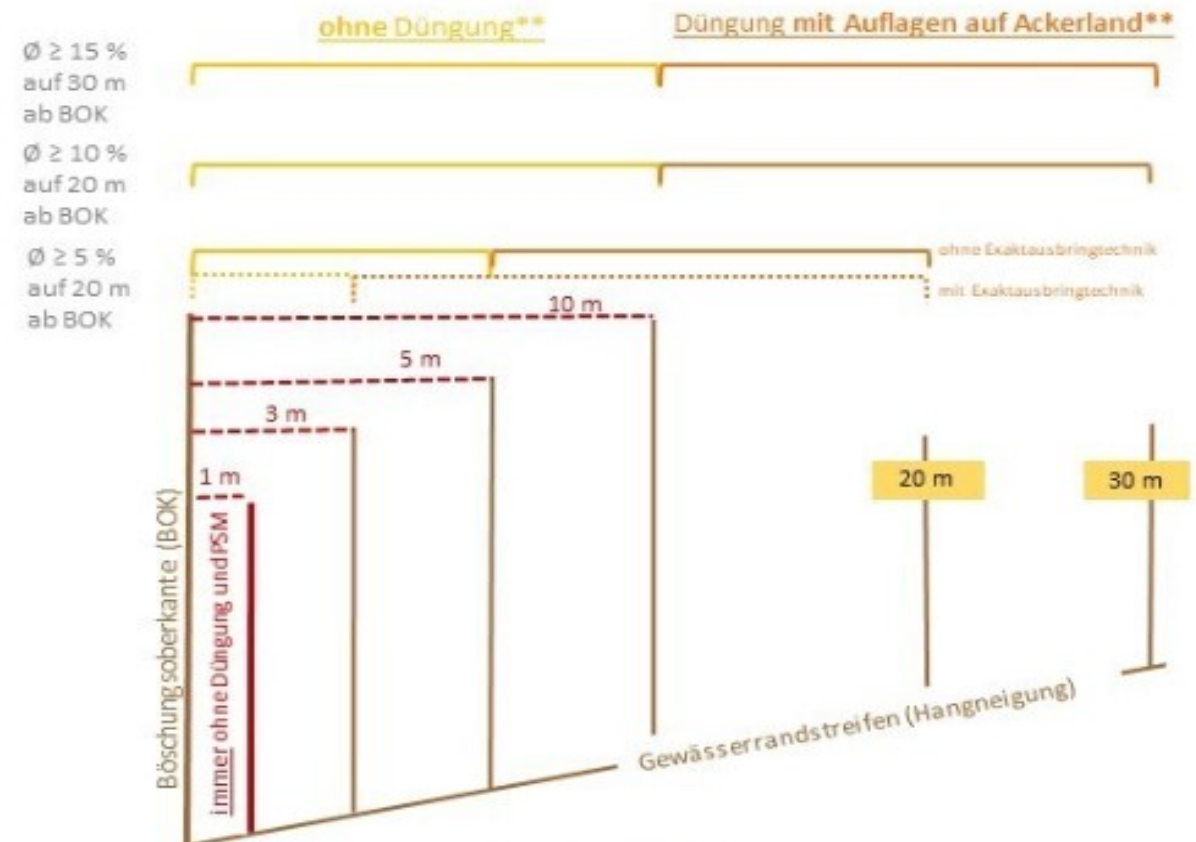
Ausnahmekulisse:

zum Schutz agrarstruktureller Belange ist bei „hoher Gewässerdichte“ für Gewässer 2. und 3. Ordnung geringere Breite auf Futterbauflächen, jedoch **mind. 1 m (begrünt)**, möglich → Gebietsausweisung gemäß VO



DüV 2020** (§ 5 (2)) $\varnothing < 5 \%$ Hangneigung

DüV 2020** (§ 5 (3) bzw. § 13a (3))



WHG 2020 (§ 38a)

$\varnothing \geq 5 \%$ über 20 m: geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke

**Auffangkulisse Oberflächengewässer (DÜV§13a):

- nds.-weit: 5 m (anstatt 4 m), 1 m bei Verwendung präziser Aufbringtechnik
- bei Hangneigung

von \varnothing mind. 5% in 20 m zur BOK: 5 m (3 m bei Exaktausbringtechnik);

von \varnothing mind. 10% in 20 m zur BOK: 10 m (anstatt 5 m);

von \varnothing mind. 15% in 30 m zur BOK: 10 m

und erweiterte Aufbringungsauflagen im Streifen bzw. auf der Gesamtfläche

*ab 01.07.2021 für 1. Ordnung, ab 01.07.2022 für 2. und 3. Ordnung

GLÖZ 6: Keine kahlen Böden über die dafür empfindlichsten Zeiträume

Grundsätzlich ist vom 15.11.- 15.01. auf mindestens 80% des Ackerlandes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Entweder durch Selbstbegrünung oder durch Umbruch und unverzüglich folgende Aussaat

Möglichkeiten der Bodenbedeckung:

- Mehrjährige Kulturen / Winterkulturen /Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Leguminosen oder Getreide
- Begrünungen / Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten)
- Abdeckung mit Folien, Vlies, engmaschigem Netz o.ä.

Ausnahmen:

- Frühe Sommerkulturen mit Aussaat 31.3-15.4. (15.09.-15.11.)
- Schwere Böden mit mind. 17% Tongehalt (Ernte – 01.10.)

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE am Ackerland

Grundsätzlich ist das Vorhalten von 4 % nichtproduktiver Fläche (Anteil am Ackerland) verbindlich.

Landschaftselemente, die an Ackerland liegen, werden angerechnet.

Angerechnet werden darüber hinaus:

- Brachliegendes Ackerland mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha
- Gewässerrandstreifen in entsprechender Größe

Vorgaben für die nichtproduktiven Flächen:

- Ab der Ernte der letzten Hauptkultur (Vorjahr) ist die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen oder
- aktiv zu begrünen (keine Reinsaat landwirtschaftlicher Kulturen)
- Kein Einsatz von Dünger /PSM

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE am Ackerland

Ausnahme für 2023 durch GAP-Ausnahmen-Verordnung – GAPAusnV vom 14.12.2022

- In 2023 darf auf den 4 % ein landwirtschaftlicher Anbau von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Hülsenfrüchten (ohne Soja) erfolgen
- Umbruch sog. „schützenswerter Brachen“ (Flächen, die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 als Brache codiert waren) nicht zulässig
- Antrag auf Öko-Regelung 1a und 1b bei Nutzung der Ausnahme nicht möglich
- Nutzung der Ausnahmeregelung ist freiwillig

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE am Ackerland

Beispiel: Problematik Umbruch schützenswerte Brache

September 2022:

- Diskussion um Aussetzung der Stilllegungsverpflichtung ist in vollem Gange, es zeichnet sich eine Aussetzung ab (zur schützenswerte Brache gibt es noch keine Aussagen)
- Antragsteller vertraut auf diese Aussetzung der Stilllegung und bricht u.a. eine schützenswerte Brache um

Dezember 2022:

- AusnahmeVO wird veröffentlicht. Regelungen zur schützenswerten Brache sind nun bekannt.
- Der o.g. Antragsteller kann die schützenswerte Brache nicht wiederherstellen und somit die Ausnahmeregel nicht nutzen
- Insofern wären 4% des Ackerlandes stillzulegen. Da aber im Regelfall bereits eine Bewirtschaftung erfolgt ist, können die Vorgaben zu Stilllegung nicht mehr erfüllt werden

Zwischenfazit: Praktische Erfahrung Konditionalität

- System ist grundsätzlich bekannt und funktioniert
- Verzicht auf GAB Tierkennzeichnung von Antragstellern sehr begrüßt
- Regelungen zur Winterbegrünung, Fruchtwechsel und Stilllegung stark diskutiert und im Detail kompliziert
- Aussetzung der Regelungen für 2023 im Bereich Fruchtwechsel und Stilllegung rechtlich erst sehr spät geregelt
- Teilweise starke Überschneidung mit vergleichbaren Regelungsinhalten
- Sanktionsmechanismus noch nicht vollständig bekannt.

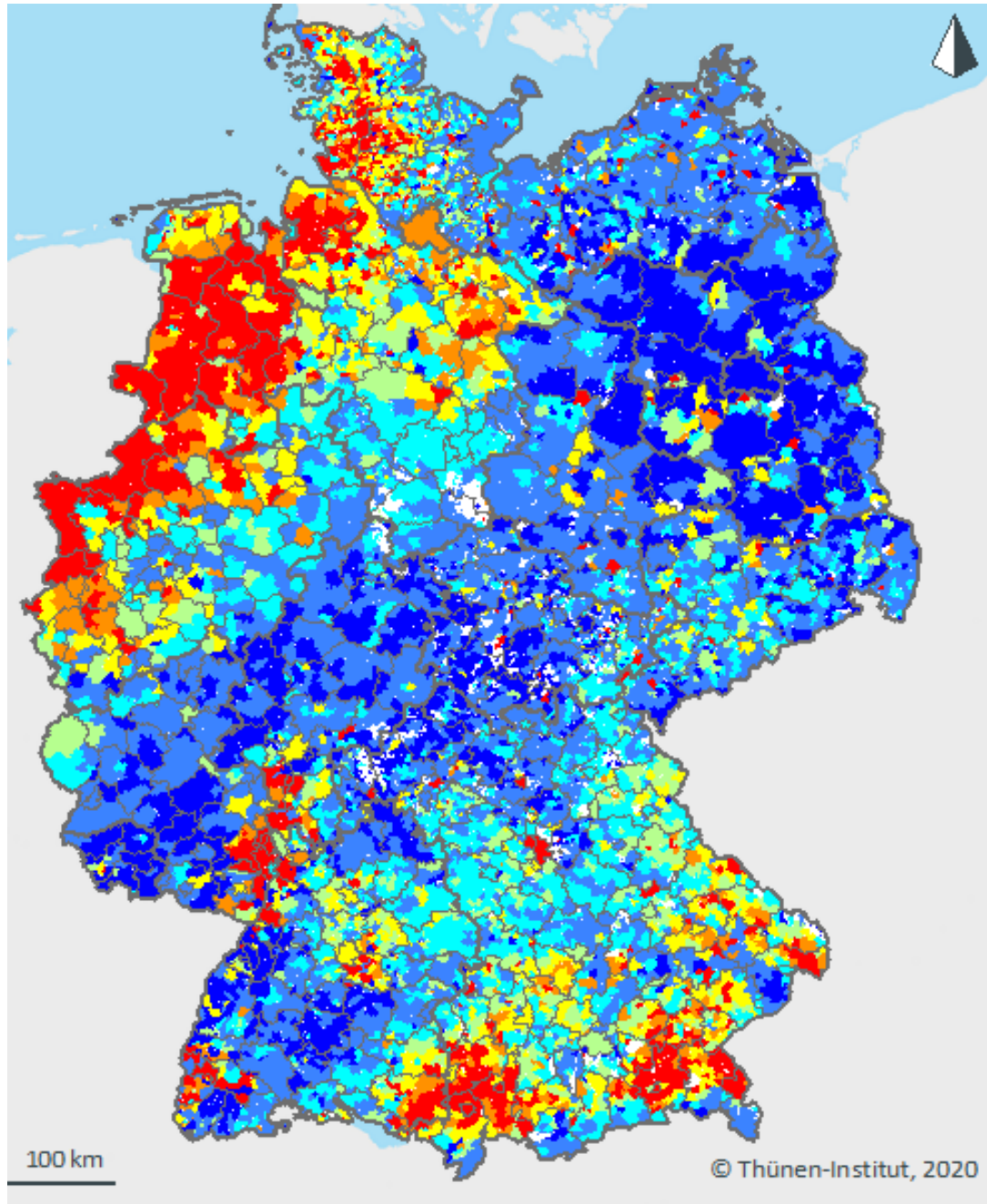
WAS SIND „ÖKO-REGELUNGEN“ ?



Öko-Regelungen (kurz: ÖR)

- Einjährige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
- Ziel: Durch ein höheres Mittelvolumen mehr Landwirte für die Umsetzung von Umweltmaßnahmen begeistern
- Müssen im Strategieplan der Mitgliedstaaten angeboten werden
- **Freiwillige** Umsetzung durch die Landwirte
- In Deutschland werden sieben Öko-Regelungen angeboten

Opportunitätskosten Produktion



Opportunitätskosten (EUR je ha)

- > 2000
- 1500 - 2000
- 1000 - 1500
- 750 - 1000
- 500 - 750
- 250 - 500
- < 250

Quellenangaben: Eigene Berechnungen

	Ackerland	DGL	Dauerkulturen
1a) freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %)	mind. 1% 1.300 €/ha 1 – 2 % 500 €/ha 2 – 6 % 300 €/ha		
1b) Anlage von Blühflächen und –streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a	Topup von 150 €/ha		
1c) Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen			Topup von 150 €/ha
1d) Altgrasstreifen oder –flächen in DGL		Mind. 1% 900 €/ha 1 – 3 % 400 €/ha 3 – 6 % 200 €/ha	
2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha		
3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland	60 €/ha	60 €/ha	
4) Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb		115 €/ha (100 €/ha ab 2024)	
5) Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)		240 €/ha (225 €/ha ab 2025)	
6) Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen	130 €/ha absinkend ab 2024 50 €/ha Grünfutter		130 €/ha absinkend ab 2024
7) Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

Zwischenfazit: Öko-Regelungen

- Komplette neue Systematik, die eine Lücke im bisherigen System schließt (einjährige AUKM)
- Problematisch ist einheitliche Ausgestaltung der inhaltlichen Anforderungen und Höhe der Zahlungen auf Bundesebene → Maßnahme wandert verstärkt in Regionen mit geringen Opportunitätskosten für Boden
- Nachfrage der einzelnen Regelungen sehr unterschiedlich
- Insgesamt Nachfrage zu gering, um die Mittel zu binden
- Rechtlicher Rahmen zur Anpassung der Zahlungen ist vorhanden und wird voraussichtlich in 2024 auch genutzt.

Fazit

- Flächenbasiertes Antragsverfahren durchaus bekannt.
- Komplexität und z.T. unterschiedliche rechtliche Vorgaben zwischen Förderrecht und Fachrecht stellen eine Herausforderung für die Landwirte (und Berater) dar.
- Grundsätzlich sinken die Zahlungen aus der GAP bzw. es steigen die Anforderungen.
- Abschaffung der Zahlungsansprüche und der Vorgaben zur Tierkennzeichnung im Rahmen der Konditionalität werden begrüßt.
- Ökoregelungen müssen noch attraktiver ausgestaltet werden.

Ausgleichszahlungen auf Gewässerrandstreifen

Ausgleich:

- Wirtschaftliche Nachteile aufgrund der Bewirtschaftungsbeschränkungen nach § 58 NWG
- Brachen sind nach aktueller Rechtslage nicht förderfähig
- Für 2022: Gewässer I. Ordnung (10 m)
- Ab 2023: Gewässer I., II. und III. Ordnung (10 m, 5 m, 3 m)
- 2.+3. Meter: De-minimis Förderung

	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung
Ackerland	715 €/ha	732 €/ha	784 €/ha
Dauergrünland	649 €/ha	673 €/ha	743 €/ha

Kontext Gewässerschutzberatung

- Unterscheidung zwischen Antragstellern und Nichtantragstellern
- Abgleich auf Doppelförderung
- Kombinationstabelle FV → AU(K)M, ÖR, EA
 - [Dokumente und Formulare | Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de)
- Kombination der FM, Kürzung der FV-Fördersätze, Ausschluss der Kombination
- Mit Ackergras bestellte oder aus der Produktion genommene Flächen behalten den Ackerstatus

Herausforderung für die Beratung:

- Alle Maßnahmen sowie Kombinationsmöglichkeiten im Auge behalten
- Bewirtschafter bei der Auswahl der Flächen für die verschiedenen Maßnahmen unterstützen

Kombinationsmöglichkeiten FV / ÖR / AUM / EA

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche (Ausnahme: BV2 auf Betriebsebene)

Code*		Freiwillige Vereinbarungen (FV)	Ökoregelungen (Eco schemes) bzw. ELER-Maßnahmen											EA	Maßnahmen der ELER - Förder										
			1 a	1 b	1 c	1 d	2	3	4	5	6	7	BV1		BV3	AL2	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	
			freiwillige Stilllegungen Acker (> 4 %)	Aufwertungen Flächen 1 a (Blühstreifen)	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	Altgrass treifen/-flächen Dauergrünland	Anbau vielfältiger Kulturen	Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung auf Ackerland	Extensivierung gesamtes Dauergrünland	Dauergrünland mit mindestens 4 Kennarten	Bewirtschaftung Acker/Dauer-kulturen ohne chem.-synth. PSM	Bewirtschaftung unter Natura 2000-Auflagen	Erschwernisausgleich	Ökologischer Landbau - Grundförderung	Ökologischer Landbau - Zusatz Wasserschutz	Zwischenfrüchte oder Untersaaten	Cultivverfahren	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	einhährige Blühstreifen	mehrhährige Blühstreifen	Schonstreifen Ackerwildkräuter	Schonstreifen Feldhamster	Schonstreifen Ortolan	Schonstreifen Rotmilan	
I.	A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	E	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	
I.	B	Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	E	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	
I.	C	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	E	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	
I.	D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	
I.	E	Aktive Begrünung	+	-	-	-	+	+	-	-	+	+	-	+	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	
I.	F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	-	-	-	-	+	+	-	-	+	+	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	
I.	F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	Z	Z	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	+	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt:
Stephanie Kirchhoff

Geschäftsbereich Förderung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Telefon: 0511/3665-1347
Telefax: 0511/3665-1506

E-mail: stephanie.kirchhoff@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.agrarfoerderung-niedersachsen.de